

# Beitragsordnung

## der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten



vom 19. Dezember 2013

---

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie §§ 31 Abs. 6, 32 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Organisationssatzung - OrgS) vom 5. Juni 2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Dezember 2013 die nachstehende Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat diese Beitragsordnung am 20. Dezember 2013 gemäß § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

### Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

### § 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten unbeschadet der Zuständigkeit der Pädagogischen Hochschule Weingarten und des Studentenwerks Bodensee Seezeit gemäß § 65 Abs. 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 65 a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Weingarten Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

### § 2 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktoranden (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG) der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden mit Hörerstatus „Haupt Hörer“, auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Pädagogischen Hochschule Weingarten ab dem Sommersemester 2014 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 12,00 Euro für jedes Semester.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

#### **§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags**

(1) Die Studierendenschaftsbeiträge für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die Pädagogische Hochschule Weingarten zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.

(2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die Pädagogische Hochschule Weingarten nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.

(3) Die Pädagogische Hochschule Weingarten muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der Pädagogischen Hochschule Weingarten für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die Pädagogische Hochschule Weingarten bezahlt hat.

(4) Studierende sind von der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

#### **§ 5 Nachweis**

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der Pädagogischen Hochschule Weingarten dieser gegenüber nachzuweisen.

#### **§ 6 Erstattungen des Beitrags**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist der Studierendenschaftsbeitrag dem Studierenden auf Antrag für dieses Semester zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studieren-

densekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

#### **§ 7 Änderung der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2014 an die Pädagogische Hochschule Weingarten zu bezahlen.

Weingarten, 20. Dezember 2013

gez.

Sarah Göggel

Vorsitzende des Studierendenparlamentes